

- 1. Gültigkeit**
- 1.1 DER GÜLTIGKEIT DER VOM VERTRAGSPARTNER VERWENDETEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WIRD HIERMIT AUSDRÜCKLICH WIDERSPROCHEN.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse, in denen AKAPP-STEMMANN BV mit Sitz in Barneveld, im folgenden AKAPP-STEMMANN genannt, als (potentieller) Verkäufer und/oder Lieferant von Waren und/oder Dienstleistungen auftritt.
- 2. Abweichung**
Von diesen Bedingungen kann nur schriftlich abgewichen werden.
- 3. Zustandekommen des Vertrags**
- 3.1 Alle Angebote von AKAPP-STEMMANN sind freibleibend, falls nicht ausdrücklich das Gegenteil angegeben ist.
- 3.2 Wenn der Vertragspartner einen Auftrag erteilt, kommt der Vertrag erst dadurch zustande, daß AKAPP-STEMMANN ihn schriftlich akzeptiert oder mit seiner Ausführung beginnt.
- 4. Preise**
- 4.1 Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise ab Werk und exklusive MwSt.
- 4.2 Falls nicht für einen bestimmten Auftrag anders vereinbart, geben Änderungen der Produktionskosten, der Arbeitslöhne, der Kostenpreise von Rohstoffen oder Materialien und/oder von Währungskursen und anderen derartigen Faktoren, die von Einfluß auf die vereinbarte Leistung sind, AKAPP-STEMMANN das Recht, diese Änderungen abzuwälzen, und zwar unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf veränderte Verhältnisse. Falls die Lieferung noch nicht stattgefunden hat, ist AKAPP-STEMMANN berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner per Einschreiben ganz oder teilweise aufzulösen.
- 4.3 Wenn AKAPP-STEMMANN bei der Ausführung eines Auftrags mehr Leistungen hat erbringen müssen als die Leistungen, die in erster Instanz in Auftrag gegeben oder von einer oder beiden Parteien einkalkuliert worden sind, hat AKAPP-STEMMANN auch Anspruch auf Vergütung für die Mehrleistung.
- 5. Lieferung/ Lieferfrist**
- 5.1 Mit AKAPP-STEMMANN vereinbarte Lieferfristen gelten als Annäherungsfristen und nicht als bindende Fristen. Lieferfristen beginnen, nachdem ein Auftrag von AKAPP-STEMMANN bestätigt worden ist und alle für die Ausführung benötigten Angaben bei AKAPP-STEMMANN verfügbar sind.
- 5.2 Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung "ab Werk - Barneveld".
- 5.3 Es ist die geltende Fassung der Incoterms anzuwenden.
- 5.4 AKAPP-STEMMANN ist berechtigt, die von ihr zu erbringende(n) Leistung(en) in Teilen zu erbringen und in Rechnung zu stellen.
- 6. Zahlung**
- 6.1 Rechnungen von AKAPP-STEMMANN sind binnen 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum auf die durch AKAPP-STEMMANN anzugebende Weise zu begleichen. Die Zahlung hat effektiv in der vereinbarten Währung und ohne Aufrechnung, Skonti und/oder Aussetzung zu erfolgen. Wenn die Zahlung nicht rechtzeitig bei AKAPP-STEMMANN eingeht, ist der Vertragspartner durch den bloßen Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug werden alle Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners, gleichgültig, ob AKAPP-STEMMANN die betreffenden Rechnungen bereits ausgestellt hat, sofort einforderbar.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug hat der Vertragspartner Zinsen in Höhe von 1,0% pro Monat auf den ausstehenden Betrag zu zahlen.
- 6.4 Eventuell durch AKAPP-STEMMANN aufzuwendende Inkassokosten werden dem Vertragspartner gemäß den in dem Land beziehungsweise den Ländern, in dem beziehungsweise denen das Inkasso stattfindet, geltenden Inkassotarifen in Rechnung gestellt, und zwar mit einem Minimum von 15% der Forderung. Gerichtliche wie auch außergerichtliche Kosten, die AKAPP-STEMMANN zwecks Wahrung oder Ausübung ihrer Rechte aufwenden muß, gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 6.5 Zahlungen des Vertragspartners oder in seinem Auftrag dienen der Reihe nach der Begleichung der von ihm zu bezahlenden außergerichtlichen Inkassokosten, der gerichtlichen Kosten, der von ihm zu zahlenden Zinsen und danach der Begleichung der ausstehenden Grundbeträge in der Reihenfolge ihres Alters, und zwar ungeachtet anderslautender Angaben des Vertragspartners.
- 6.6 Der Vertragspartner kann eine Rechnung nur binnen 14 Tagen nach dem Versanddatum beanstanden.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 AKAPP-STEMMANN behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten oder zu liefernden Waren vor, bis an sie vollständig erbracht worden sind:
 - a. die vom Vertragspartner geschuldeten Leistungen für alle vertragsgemäß gelieferten oder zu liefernden Waren sowie gemäß einem solchen Vertrag verrichteten oder zu verrichtenden Tätigkeiten;
 - b. Forderungen wegen Mängeln in der Erfüllung eines solchen Vertrags oder solcher Verträge durch den Vertragspartner.
- 7.2 Es ist dem Vertragspartner nicht erlaubt, sich auf ein Zurückbehaltungsrecht zu berufen, was (Verwahrungs-)Kosten anbetrifft, und/oder derartige Kosten mit den von ihm geschuldeten Leistungen zu verrechnen.
- 7.3 Falls der Vertragspartner aus oder teilweise aus den Waren im Sinne von Absatz 1 eine neue Ware herstellt, ist dies eine Ware, die AKAPP-STEMMANN für sich selbst herstellen läßt. In diesem Falle behält der Vertragspartner die Ware für AKAPP-STEMMANN als Eigentümer, bis der Vertragspartner alle Verpflichtungen im Sinne von Absatz 1 erfüllt hat.
- 7.4 Wenn der Vertragspartner hinsichtlich der Leistungen im Sinne von Absatz 1 in Verzug ist, ist AKAPP-STEMMANN berechtigt, die ihr gehörenden Waren selbst auf Rechnung des Vertragspartners von dem Ort, an dem sie sich befinden, zurückzuholen oder zurückholen zu lassen. Der Vertragspartner erteilt AKAPP-STEMMANN für diesen Fall bereits jetzt die unwiderrufliche Vollmacht, zu diesem Zweck die bei dem Vertragspartner oder für ihn in Gebrauch befindlichen Räume zu betreten oder betreten zu lassen.
- 7.5 Als Sicherheit für alle Forderungen, die AKAPP-STEMMANN zu irgendeinem Zeitpunkt gegen den Vertragspartner hat oder haben wird, verpfändet der Vertragspartner hiermit an AKAPP-STEMMANN, die diese Verpfändung annimmt, alle Waren, deren (Mit-)Eigentümer der Vertragspartner durch Verarbeitung, Zuwachs, Vermischung/Verschmelzung mit den durch AKAPP-STEMMANN gelieferten oder zu liefernden Waren wird.
- 8. Sicherheit**
- 8.1 Wenn Grund zu der Befürchtung besteht, daß der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen wird, ist der Vertragspartner verpflichtet, auf die erste Aufforderung von AKAPP-STEMMANN hin unverzüglich eine ausreichende Sicherheit in der von AKAPP-STEMMANN gewünschten Form zu leisten und sie nötigenfalls für die Erfüllung all seiner Verpflichtungen zu erhöhen. Solange der Vertragspartner dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, ist AKAPP-STEMMANN berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen.
- 8.2 Wenn der Vertragspartner einer Aufforderung im Sinne von Absatz 1 nicht binnen 8 Tagen nach einer entsprechenden schriftlichen Mahnung nachgekommen ist, oder wenn der Vertragspartner mitteilt, daß er der Aufforderung nicht nachkommen wird, werden all seine Verpflichtungen sofort fällig. AKAPP-STEMMANN ist dann berechtigt, den Vertrag aufzulösen, und zwar unbeschadet ihres Rechts, für den durch sie erlittenen oder noch zu erleidenden Schaden Rückgriff auf den Vertragspartner zu nehmen.
- 9. Geistiges Eigentum und Know-how**
- 9.1 Alle Unterlagen, Prospekte, Angebote, Abbildungen, Zeichnungen oder andere Informationen, gleichgültig, in welcher Form sie niedergelegt sind, die von AKAPP-STEMMANN bei der Vertragserfüllung verwendet oder dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden, bleiben das Eigentum von AKAPP-STEMMANN.
- 9.2 AKAPP-STEMMANN behält sich ausdrücklich das Eigentum an allen Hilfsmitteln und anderen Sachen vor, die bei der Vertragserfüllung benutzt worden sind.
- 9.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Belege im Sinne von Absatz 1 zu vervielfältigen oder die darin enthaltenen oder ihm auf andere Weise bekannt gewordenen Angaben Dritten mitzuteilen, außer denn AKAPP-STEMMANN dafür ausdrücklich ihre schriftliche Genehmigung erteilt.
- 9.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Belege und/oder Angaben im Sinne von Absatz 1 zu einem anderen Zweck als zur Evaluation der durch AKAPP-STEMMANN für den Vertragspartner zu erbringenden Leistungen zu verwenden. Jeder andere Gebrauch der dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Sachen bzw. Informationen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von AKAPP-STEMMANN.
- 9.5 Falls keine Regelung bezüglich des Erwerbs von gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechten an aus der Ausführung eines Auftrags hervorgehenden Resultaten getroffen worden ist, behält AKAPP-STEMMANN sich das Recht auf Patent sowie andere gewerbliche und/oder geistige Eigentumsrechte vor.
- 10. Garantie**
- 10.1 Unter Garantie wird die schriftliche Zusage von AKAPP-STEMMANN verstanden, in den von ihr ausdrücklich angegebenen Fällen durch AKAPP-STEMMANN gelieferte neue Waren (oder nach ihrer Wahl Teile

- derselben), die Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen, kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen, und zwar unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Bedingungen. Die Brauchbarkeit oder Eignung der gelieferten Waren für einen bestimmten Zweck wird ausdrücklich nicht garantiert, außer wenn AKAPP-STEMMANN und der Vertragspartner diesbezüglich einen gesonderten Vertrag geschlossen haben.
- 10.2 AKAPP-STEMMANN leistet Garantie für einen Zeitraum von höchstens 1 Jahr. Die Garantiefrist beginnt im Moment der Auslieferung des betreffenden Teils, für das Garantie geleistet wird. Falls die Fakturierung früher als die Auslieferung erfolgt, beginnt die Garantiefrist am Rechnungsdatum.
- 10.3 Für die Inanspruchnahme der Garantie muß feststehen, daß:
- die Benutzungsvorschriften beachtet worden sind;
 - die Waren richtig und sachkundig benutzt worden sind;
 - an den gelieferten Waren keine Reparaturen, Anpassungen, Modifikationen u. dgl. vorgenommen worden sind, außer solchen durch AKAPP-STEMMANN oder mit Zustimmung von AKAPP-STEMMANN;
 - die Waren keiner Überbelastung ausgesetzt worden sind;
 - die Waren nicht auf andere Weise eingesetzt worden sind, als AKAPP-STEMMANN mitgeteilt worden ist;
 - der Mangel nicht auf normalen Verschleiß oder auf Einflüsse von Sachen zurückzuführen ist, die an die durch AKAPP-STEMMANN gelieferten Waren angeschlossen sind oder waren;
 - die Störung nicht durch äußere Einflüsse verursacht worden ist;
 - die Garantieverpflichtungen in barneveld erfüllt werden können.
- 10.4 Kabel und Schläuche sind von der Garantie ausgeschlossen.
- 10.5 In keinem Fall erstreckt die Garantie sich auf die Ersetzung von direkten oder indirekten Schäden oder Kosten irgendwelcher Art, darunter Demontagekosten, Arbeitslohn, Reisezeit sowie Reise- und Aufenthaltskosten. Der Vertragspartner kann aufgrund dieser Garantie keine anderen als die in diesem Artikel bezeichneten Leistungen von AKAPP-STEMMANN beanspruchen.
- 11. Mängelrügen, Prüfungspflicht, Verjährung und Erfüllung**
- 11.1 Der Vertragspartner hat die Verpflichtung, bei der Auslieferung zu prüfen, ob die Waren dem Vertrag entsprechen. Äußerlich sichtbare Mängel einer Lieferung und/oder Abweichungen der gelieferten Waren von der bestellten bzw. als geliefert angegebenen Anzahl müssen stets unverzüglich telefonisch an AKAPP-STEMMANN gemeldet und binnen 24 Stunden schriftlich unter Angabe aller Einzelheiten bestätigt werden.
- 11.2 Wenn die Waren - in einer anderen Hinsicht als derjenigen im Sinne von Absatz 1 - dem Vertrag nicht entsprechen, kann der Vertragspartner darauf keine Ansprüche mehr gründen, wenn er AKAPP-STEMMANN davon nicht so bald wie möglich, jedoch in jedem Fall binnen 6 Tagen nach der Ablieferung, schriftlich mit Begründung benachrichtigt hat. Von der Bestimmung in diesem Absatz werden eventuell von AKAPP-STEMMANN gesondert und ausdrücklich geleistete schriftliche Garantien für neue Waren nicht berührt.
- 11.3 Der Vertragspartner hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um AKAPP-STEMMANN (oder den von ihr eingeschalteten Sachverständigen) zu ermöglichen, die Mängelrüge zu beurteilen. Auf die Aufforderung von AKAPP-STEMMANN hin hat der Vertragspartner nachzuweisen, daß die Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 3 erfüllt sind.
- 11.4 Forderungen und Einreden aufgrund von Tatsachen, die zu der Behauptung berechtigen könnten, daß die gelieferte Ware nicht dem Vertrag entspricht, verjähren nach Ablauf von einem Jahr nach der Auslieferung.
- 11.5 Wenn die gelieferte Ware nicht dem Vertrag entspricht, ist AKAPP-STEMMANN nach ihrer Wahl nur zur Lieferung der fehlenden Ware oder zur Instandsetzung oder Ersetzung der gelieferten Ware verpflichtet. Es steht AKAPP-STEMMANN frei, sich vor der Ersetzung von Waren aufgrund der Garantie auszubedingen, daß die betreffenden Waren ihr franko (auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners) zugeschickt und übereignet werden. Ein derartige Übersendung und Übereignung findet nur statt, nachdem AKAPP-STEMMANN dafür eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.
- 11.6 Es steht AKAPP-STEMMANN frei, anstelle der Instandsetzung oder Ersetzung im Sinne von Absatz 5 einen Betrag von der betreffenden Rechnung in Abzug zu bringen.
- 12. Abmessungen, Gewichte, Anzahlen und weitere Daten**
- 12.1 Geringe Abweichungen in bezug auf angegebene Abmessungen, Gewichte, Anzahlen, Farben und andere derartige Daten gelten nicht als Mängel, außer wenn AKAPP-STEMMANN diesbezüglich ausdrücklich schriftliche Garantien geleistet hat.
- 12.2 Ob geringe Abweichungen vorliegen, wird nach Handelsbrauch entschieden.
- 13. Auflösung und Befreiung**
- 13.1 Wenn der Vertragspartner irgendeine sich für ihn aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, sowie im Falle des Konkurses, des Zahlungsaufschubs oder der Geschäftsaufsicht des Vertragspartners oder der Stilllegung oder Auflösung seines Betriebs ist AKAPP-STEMMANN nach ihrer Wahl berechtigt, den Vertrag ohne irgendeine Schadensersatzverpflichtung und unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ganz oder teilweise aufzulösen oder die (weitere) Erfüllung des Vertrags auszusetzen. AKAPP-STEMMANN hat in diesen Fällen außerdem das Recht, die sofortige Begleichung ihrer Forderungen zu verlangen.
- 13.2 Wenn die ordnungsgemäße Erfüllung durch AKAPP-STEMMANN infolge eines oder mehrerer Umstände, die AKAPP-STEMMANN nicht zuzurechnen sind, darunter die im nächsten Absatz genannten Umstände, vollständig oder teilweise unmöglich ist, sei es vorübergehend, sei es bleibend, hat ausschließlich AKAPP-STEMMANN das Recht, den Vertrag aufzulösen.
- 13.3 Umstände, die AKAPP-STEMMANN auf jeden Fall nicht zuzurechnen sind, sind: Handlungsweisen, ausgenommen Vorsatz oder grobes Verschulden, von Personen, von denen AKAPP-STEMMANN bei der Vertragserfüllung Gebrauch macht; Ausübung durch einen Dritten von einem oder mehreren Rechten gegenüber dem Vertragspartner wegen eines Mangels des Vertragspartners in der Erfüllung eines zwischen dem Vertragspartner und diesem Dritten geschlossenen Vertrags bezüglich der durch AKAPP-STEMMANN gelieferten Waren; behördliche Maßnahmen; Streik, Aussperrung von Arbeitskräften; Krankheit; Ein-, Aus- und/oder Durchfuhrverbot; Probleme in bezug auf Betriebsmittel, Versorgung mit Rohstoffen und/oder Energie; Transportprobleme; Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen durch Zulieferer; Natureinflüsse; nukleare Einflüsse; Krieg und/oder Kriegsgefahr.
- 13.4 Wenn der Vertragspartner nicht an der Auslieferung mitwirkt und 48 Stunden nach dem Moment, in dem dem Vertragspartner zum erstmaligen Gelegenheit zur Abnahme der Waren geboten wurde, noch nicht an der Auslieferung mitgewirkt hat, ist AKAPP-STEMMANN von ihren Verpflichtungen befreit. Der Anspruch von AKAPP-STEMMANN auf Bezahlung der Rechnungen, die sich auf den betreffenden Auftrag des Vertragspartners beziehen, wird hiervon nicht berührt.
- 14. Bestimmungen bei Ausfuhr**
- Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Befolgung aller einschlägigen nationalen und internationalen Gesetze und Bestimmungen bezüglich der (Wieder-)Ausfuhr von an ihn gelieferten Waren.
- 15. Schadensersatz**
- 15.1 AKAPP-STEMMANN haftet nur für Schaden, der ihrem Vorsatz oder groben Verschulden zuzurechnen ist.
- 15.2 AKAPP-STEMMANN ist niemals zur Ersetzung von anderen als Personen- oder Sachschäden verpflichtet.
- 15.3 Ein Schaden, den AKAPP-STEMMANN aufgrund dieser Bedingungen eventuell zu ersetzen hat, bleibt in jedem Fall auf den Rechnungswert der betreffenden Ware oder Waren, die den jeweiligen Schaden direkt verursacht hat oder haben, begrenzt, und zwar mit einem Maximum von € 45.000,- pro Ereignis und Jahr. Die Beschränkungen in diesem Absatz werden von AKAPP-STEMMANN aufgehoben, falls und soweit sie für den entstandenen Schaden von Dritten (mit Einschluß von Versicherern) Schadensersatz verlangen kann und tatsächlich erhalten hat.
- 15.4 Der Vertragspartner sichert AKAPP-STEMMANN gegen Ansprüche Dritter wegen Schäden, für die AKAPP-STEMMANN (aufgrund dieser Bedingungen) nicht haftbar ist.
- 15.5 AKAPP-STEMMANN bedingt sich alle gesetzlichen und vertraglichen Einreden aus, die ihr zur Abwehr ihrer eigenen Haftung gegenüber dem Vertragspartner zustehen, und zwar auch für ihre Bediensteten und die Nicht-Bediensteten, für deren Handlungsweisen sie aufgrund des Gesetzes haftbar wäre.
- 15.6 Die gesetzliche Haftpflicht von AKAPP-STEMMANN aufgrund zwingender Rechtsbestimmungen wird von den Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.
- 16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 16.1 Für alle Rechtsverhältnisse zwischen AKAPP-STEMMANN und dem Vertragspartner gilt das niederländische Recht.
- 16.2 Streitigkeiten zwischen AKAPP-STEMMANN und dem Vertragspartner, die unter die Zuständigkeit des Landgerichts fallen, werden ausschließlich vor das Gericht in Arnheim gebracht, außer wenn AKAPP-STEMMANN als Kläger oder Antragsteller ein anderes, ebenfalls zuständiges Gericht wählt.
- 17. Auslegung und Konversion**
- 17.1 Die Bestimmungen in diesen Bedingungen finden entsprechende Anwendung auf die Erbringung von Dienstleistungen.
- 17.2 Falls und soweit eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Gründen der Angemessenheit und Billigkeit oder wegen eines eventuell in unangemessener Weise belastenden Charakters nicht geltend gemacht werden kann, kommt dieser Bestimmung eine nach Inhalt und Zweck möglichst weitgehend entsprechende Bedeutung zu, so daß diese Bestimmung ebenso wie die übrigen Bestimmungen geltend gemacht werden kann.
- 18. Niederländischer Wortlaut ist maßgeblich**
- Der niederländische Wortlaut dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist gegenüber deren Übersetzungen maßgeblich.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Fassung 95-12-12) wurden in der Geschäftsstelle des Landgerichts in Arnheim hinterlegt.
- AKAPP-STEMMANN BV, Nijverheidsweg 14, 3771 ME Barneveld.
Handelsregister Arnheim Nr. 09059684